

Gemeinde:

Kreis:

Wahlkreis:*)

Wahlbezirk:

Diese Wahlniederschrift muss am Schluss (Nummer 11) von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands unterschrieben werden!

Es sind die in Nummer 10 der Wahlniederschrift genannten Verfahrensschritte zu beachten!

**Wahlniederschrift
über die Gemeindewahl**

am 14. Mai 2023

1. Wahlvorstand

Zu der Gemeindewahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

Nr.	Name	Vorname	Funktion
1.	Duck	Daisy	als Wahlvorsteherin
2.	Musterfrau	Martina	als Stellvertretende Wahlvorsteherin
3.	Düsentrieb	Daniel	als Schriftführer
4.	Maus	Mickey	als Stellvertretender Schriftführer
5.	Mustermann	Manfred	als Beisitzer
6.	Duck	Donald	als Beisitzer

Anstelle des/der nicht erschienenen Mitglieds/Mitglieder des Wahlvorstands ernannte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher den/die folgenden anwesenden – herbeigerufenen – Wahlberechtigten zu(m) Mitglied(ern) des Wahlvorstands:

Nr.	Name	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1	/	/	/	/
2	/	/	/	/

Als Hilfskräfte waren hinzugezogen:

Nr.	Name	Vorname	Aufgabe
1	Wurst	Hans	Stimmzettel zählen
2	/	/	/

2. Wahlhandlung

2.1 Beginn der Wahlhandlung

8:00

Uhr.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest ¹⁾

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- dass er von der Gemeindegewahlleiterin/dem Gemeindegewahlleiter die Mitteilung erhalten hatte, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind
- dass ihm von der Gemeindegewahlleiterin/dem Gemeindegewahlleiter ein Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden war.

2.3 Besondere Vorfälle

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- haben sich nicht ereignet.
- haben sich ereignet.
Es wurden hierüber Niederschriften angefertigt und als Anlagen beigefügt.

~~2.4 Beweglicher Wahlvorstand (Sofern kein beweglicher Wahlvorstand eingesetzt wurde, ist Nr. 2.4 zu streichen!)~~

~~Für die Stimmabgabe in den nachfolgend aufgeführten Krankenhäusern, Alten- oder Pflegeheimen sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten wurde durch die Gemeindegewahlleiterin/durch den Gemeindegewahlleiter ein beweglicher Wahlvorstand gebildet:~~

Bezeichnung der Einrichtungen
1.
2.

~~Dieser setzte sich aus folgenden drei Mitgliedern des Wahlvorstands zusammen:~~

Name der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers bzw. der Stellvertreterin/des Stellvertreters; Namen der 2 Beisitzer/innen
1.
2.
3.

2.5 Briefwahl

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Dieser Wahlbezirk war nach § 16 Absatz 1 Satz 2 GKWG für die Briefwahl bestimmt

Ja Nein

(sofern der Wahlbezirk nicht für die Briefwahl bestimmt worden ist, sind die weiteren Angaben in Nr. 2.5 zu streichen)

Ausgewertet wurden die Wahlbriefe aus folgenden Wahlbezirken

Nummern der Wahlbezirke
001

Der Wahlvorstand stellte fest, dass ihm insgesamt Wahlbriefe übergeben worden waren

90

Wahlbriefe

2.5.1 **Zugelassen** wurden, ohne dass vorher Bedenken erhoben worden waren

94

Wahlbriefe.

2.5.2 **Durch Beschluss** wurden nach § 35 Absatz 2 Nummer 1 GKWG

zurückgewiesen,

- weil der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen war 0 Wahlbriefe,
 - weil der Wahlbriefumschlag keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthielt 1 Wahlbriefe,
 - weil der Wahlbriefumschlag keinen Stimmzettelumschlag enthielt 0 Wahlbriefe,
 - weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war 1 Wahlbriefe,
 - weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl versehener Wahlscheine enthielt 0 Wahlbriefe,
 - weil die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hatte 3 Wahlbriefe,
 - weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war 0 Wahlbriefe,
 - weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt 0 Wahlbriefe,
- Insgesamt** wurden durch Beschluss **zurückgewiesen** 5 Wahlbriefe.

Hinweis: Die Einsenderinnen und Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wählerinnen und Wähler gezählt. Ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- 2.5.3 Von den Wahlbriefen, gegen die zunächst Bedenken erhoben worden waren, wurden **durch Beschluss zugelassen** 1 Wahlbriefe.
- 2.5.4 **Insgesamt** wurden **zugelassen** (Summe aus Nummer 2.5.1 und 2.5.3) 95 Wahlbriefe.
- 2.6 Schluss der Wahlhandlung 18:05 Uhr.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Wahlberechtigte

Die Schriftführerin / der Schriftführer übertrug aus dem Abschluss des Wählerverzeichnisses (§§ 17 und 42 Absatz 1 GKWO) die Zahlen der Wahlberechtigten in diese Wahlniederschrift (**Nummer 4**

unter „A 1“, „A 2“ und „A 1 + A 2“)

3.2 Wählerinnen und Wähler

3.2.1 Die Stimmzettel wurden gezählt.

Die Zählung für die Gemeindewahl ergab

495 Stimmzettel
= Wählerinnen und Wähler (B)

3.2.2 Die Schriftführerin/der Schriftführer zählte die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die entgegengenommenen Wahlscheine.

Die Zählung hatte folgendes Ergebnis:

Anzahl der Stimmabgabevermerke
im Wählerverzeichnis

(Kennbuchstabe **B 1**)

400

Anzahl der Wahlscheine
von Urnenwählerinnen/Urnenwählern

(Kennbuchstabe **B 2 a**)

0

Anzahl der Wahlscheine
von Briefwählerinnen/Briefwählern

(Kennbuchstabe **B 2 b**)⁴⁾

95

Summe (= Wählerinnen und Wähler)

(Kennbuchstabe **B**)

495

Die vorstehend ermittelte Summe der Wählerinnen und Wähler (B)

und die unter Nummer 3.2.1 ermittelte Anzahl der Stimmzettel **stimmen überein**



(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Die unter Nummer 3.2.2 ermittelten Zahlen wurden in **Nummer 4** unter **B 1, B 2 a, B 2 b** und **B** eingetragen.

3.2.3 Die die unter Nummer 3.2.1 u. 3.2.2 ermittelten Zahlen der Wählerinnen und Wähler (B) stimmten trotz wiederholter Zählung **nicht überein**



(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Es wird hierzu folgende Begründung ⁵⁾ gegeben:

Im Folgenden wurde deshalb von der unter Nummer 3.2.1 ermittelten Zahl ausgegangen. Die in Nummer 3.2.2 unter B 1, B 2 a, B 2 b und B eingetragenen Zahlen wurden entsprechend geändert. Die geänderten Zahlen wurden in **Nummer 4** unter **B 1, B 2 a, B 2 b** und **B** eingetragen.

3.3 Stimmzählung

3.3.1 Zählung der Stimmen vorbehaltlich Nummer 3.3.2

Der Wahlvorstand führte die Stimmzählung nach den Bestimmungen des § 58 Absatz 1 bis 4 GKWO durch. Dabei wurden die nach § 58 Absatz 1 Nummer 3 geordneten Stimmzettel (d.h. auch diejenigen, die zweifelsfrei nach § 35 Absatz 1 GKWO als ungültig zu bewerten sind) zunächst ausgesondert (siehe Nummer 3.3.2).

3.3.2 Behandlung der nach § 58 Absatz 1 Nummer 3 GKWO geordneten Stimmzettel

Nunmehr entschied der Wahlvorstand jeweils durch Beschluss über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den nach § 58 Absatz 1 Nummer 3 GKWO geordneten Stimmzetteln abgegeben worden waren; er verfuhr dabei nach § 58 Absatz 5 GKWO.

Diese Stimmzettel wurden fortlaufend nummeriert

und sind als Anlagen beigefügt, und zwar

von

Nr.
1

 bis

Nr.
2

 =

Anzahl
2

 Stimmzettel.

3.4 Ermittlung des Stimmenergebnisses

Die nach Nummer 3.3.1 und 3.3.2 ermittelten Zahlen der ungültigen Stimmen und der jeweils für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen wurden von der Schriftführerin/dem Schriftführer zusammengezählt und in diese Wahlniederschrift (**Nummer 4**) eingetragen. Zwei von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen/Beisitzer prüften die Zusammenzählung.

Die Ergebnisse wurden in **Nummer 4** unter „Ungültige Stimmen“ und „Gültige Stimmen“ eingetragen.

~~3.5 Erneute Zählung (wenn keine erneute Zählung stattgefunden hat, ist Nr. 3.5 zu streichen)~~

~~Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstands~~

~~Vorname, Name~~

~~beantragte(n) vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil~~

~~Angabe der Gründe~~

~~Daraufhin wurde der Zählvorgang wiederholt.~~

~~Das in Nummer 4 dieser Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk~~

~~▶ wurde mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt~~

~~▶ wurde berichtigt~~

~~(Bitte Zutreffendes ankreuzen)~~

4. Wahlergebnis

Wahlberechtigte (s. Nummer 3.1)

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	760
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	103
A1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	863

Wählerinnen und Wähler (s. Nummer 3.2)

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
B 1	Urnenwählerinnen und Urnenwähler laut Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis	400
B 2	B 2 a Urnenwählerinnen und Urnenwähler mit Wahlschein	0
	B 2 b Briefwählerinnen und Briefwähler ⁴⁾	95
B	Wählerinnen und Wähler insgesamt (B 1 + B 2 a + B 2 b)	495

Ungültige Stimmen (s. Nummer 3.4)

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
C	Ungültige Stimmen	5

Gültige Stimmen (s. Nummer 3.4)

Kennbuchstabe	Nr.	Familien- und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber	Partei / Wählergruppe ⁶⁾	Stimmzahl
		nach den Angaben auf dem Stimmzettel		
	1	Dr. Schmitz, Marco	CDU	98

2	Binnewies, Alexa	GRÜNE	98
3	Jonca, Klaus	SPD	98
4	Philippsen, Gert	FDP	98
17	Gehring, Jens	WZW	98
D	Gültige Stimmen insgesamt (= B abzüglich C)		490

MUSTER

5. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher gab das Wahlergebnis im Wahlbezirk mit den in Nummer 4 dieser Wahl Niederschrift enthaltenen Angaben mündlich bekannt.

6. Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Nummer 4 dieser Wahl Niederschrift wurde auf den Vordruck der Schnellmeldung übertragen ⁷⁾ und auf schnellstem Wege

telefonisch durch Boten (Bitte Zutreffendes ankreuzen)

übermittelt an Frau Viert

7. Anwesenheit des Wahlvorstands

Anwesend waren während der Wahlhandlung immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands, darunter die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder die jeweilige Stellvertreterin/der jeweilige Stellvertreter; bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses alle unter Nummer 1 dieser Wahl Niederschrift aufgeführten Mitglieder des Wahlvorstands.

8. Öffentlichkeit

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

9. Anlagen

Dieser Wahl Niederschrift sind als Anlagen beigefügt:

- die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- die von den Urnenwählerinnen und Urnenwählern entgegengenommenen Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat, ¹⁾
- die Wahlbriefe, die der Wahlvorstand zurückgewiesen hat, in einem versiegelten Paket, ^{1), 4)}
- die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden. ^{1), 4)}

10. Verfahren bei der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung

Vom Wahlvorstand wurde bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk das nachfolgend beschriebene Verfahren eingehalten:

Vorbereitung der Wahlhandlung

- ▶ Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher verpflichtete die Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlvorstands zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Sie/er unterrichtete sie über ihre Aufgaben.
- ▶ Abdrucke des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung lagen im Wahlraum vor.
- ▶ Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsmäßigem Zustand befand

und leer war. Danach wurde die Wahlurne verschlossen. Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

- ▶ Die Wahlkabinen waren vorschriftsmäßig hergerichtet.
- ▶ *Sofern erforderlich:*
Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem sie/er bei den Namen der Wahlberechtigten, die nachträglich Wahlscheine erhalten hatten, in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher berichtigte dementsprechend die Zahlen im Abschluss des Wählerverzeichnisses in der dafür vorgesehenen Spalte und bescheinigte dies an der vorgesehenen Stelle.

Wahlhandlung (Nummer 2)

▶ Zu Nummer 2.3 (Besondere Vorfälle)

Beispiele für besondere Vorfälle bei der Wahlhandlung:

- Zurückweisung von Wählerinnen und Wählern (§ 45 Absatz 5 und 6 GKWO)
- Aushändigung eines neuen Stimmzettels (§ 45 Absatz 7 GKWO)
- Zurückweisung von Wahlscheinwählerinnen und Wahlscheinwählern (§ 47 Absatz 2 GKWO)

▶ Zu Nummer 2.4 (Beweglicher Wahlvorstand)

Sofern ein beweglicher Wahlvorstand eingesetzt ist:

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel zu der von der Gemeindegewahlleiterin/dem Gemeindegewahlleiter bestimmten Zeit in die Einrichtungen und führte dort die Wahl nach den Bestimmungen des § 50 Absatz 3 und 4 i. V. m. § 49 Absatz 6 bis 8 GKWO durch.

Nach Schluss der Stimmabgabe brachte der bewegliche Wahlvorstand die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier blieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands.

▶ Zu Nummer 2.5 (Briefwahl)

Sofern der Wahlbezirk nach § 16 Absatz 1 Satz 2 GKWO für die Briefwahl bestimmt ist:

Die Wahlbriefe wurden wie folgt behandelt:

1. Eine Beisitzerin/ein Beisitzer öffnete die Wahlbriefe nacheinander und entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag. War ein Wahlschein im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführt (s. Nummer 2.2) oder wurden sonst gemäß § 35 Absatz 2 Nummer 1 GKWO Bedenken gegen den Wahlbrief erhoben, wurde dieser ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (s. Nummer 3.3.2). Lag kein Grund zur Beanstandung vor, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Eine Beisitzerin/ein Beisitzer sammelte die Wahlscheine.
2. Wurden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, beschloss der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung (Verfahren wie Ziff. 1). Wurde der Wahlbrief zugelassen und war der Wahlschein Anlass der Beschlussfassung, wurde er
 - ▶ dieser Wahlniederschrift beigefügt ¹⁾
 - ▶ der Wahlniederschrift über die Kreiswahl beigefügt ²⁾.
3. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und in einem versiegelten Paket
 - ▶ dieser Wahlniederschrift beigefügt ¹⁾
 - ▶ der Wahlniederschrift über die Kreiswahl beigefügt ²⁾.

Hinweis: Die Einsenderinnen und Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wählerinnen und Wähler gezählt. Ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

► Zu Nummer 2.6 (Schluss der Wahlhandlung)

Von 18.00 Uhr an wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Danach erklärte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen. Alle nicht benutzten Stimmzettel wurden vom Wahltisch entfernt.

► Zu Nummer 3.2.1 (Zählung der Stimmzettel)

Anwendungsfall 1: ohne Briefwahl

Die Wahlurne wurde geöffnet.

(Bei Bedarf: Ihr Inhalt wurde mit dem Inhalt der Wahlurne des beweglichen Wahlvorstands vermischt).

Danach wurden die Stimmzettel – nach Kreiswahl, Gemeindewahl und Wahl/Stichwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters getrennt gelegt und jeweils – ³⁾ gezählt.

Anwendungsfall 2: mit Briefwahl

Die Wahlurne wurde geöffnet.

(Bei Bedarf: Ihr Inhalt wurde mit dem Inhalt der Wahlurne des beweglichen Wahlvorstands vermischt)

Danach wurden die Stimmzettel der Briefwählerinnen und Briefwähler den Stimmzettelumschlägen entnommen und in gefaltetem Zustand mit den Stimmzetteln der Urnenwählerinnen und Urnenwähler vermengt. Beim Öffnen der Stimmzettelumschläge wurden leere Stimmzettelumschläge mit dem Vermerk „leer abgegeben“ versehen; diese Stimmzettelumschläge wurden aufbewahrt. Befanden sich in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel derselben Wahl, wurden sie zusammengeheftet und auf der Rückseite mit dem Vermerk „Mehrfach abgegeben“ versehen.

Anschließend wurden die Stimmzettel – nach Kreiswahl, Gemeindewahl und Wahl/Stichwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters getrennt gelegt und jeweils – ³⁾ gezählt. Dabei galten mehrfach abgegebene Stimmzettel und leer abgegebene Stimmzettelumschläge jeweils als ein Stimmzettel.

Leer abgegebene Stimmzettelumschläge wurden nur bei der Zählung der Wählerinnen und Wähler für die Kreiswahl berücksichtigt. ³⁾

► Zu Nummer 3.2.3 (Ableich der unter Nummer 3.2.1 und 3.2.2 ermittelten Zahlen)

Stimmen die ermittelten Zahlen der Wählerinnen und Wähler (Nummer 3.2.1 und 3.2.2) trotz wiederholter Zählung nicht überein, ist von der in Nummer 3.2.1 ermittelten Zahl auszugehen. In diesem Fall sind die in Nummer 3.2.2 unter B 1, B 2 a, B 2 b und B eingetragenen Zahlen entsprechend zu ändern. Die geänderten Zahlen sind am Rand zu vermerken; alte Zahlenangaben dürfen nicht gelöscht oder radiert werden.

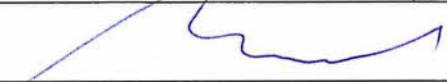
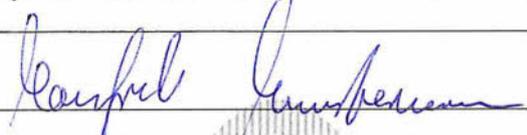
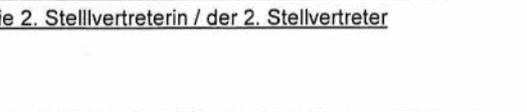
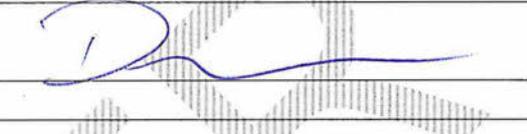
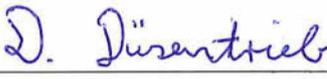
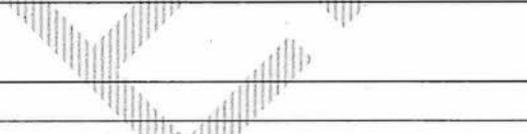
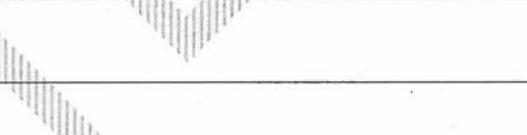
Die geänderten Zahlen sind in **Nummer 4** unter **B 1, B 2 a, B 2 b** und **B** einzutragen.

► Zu Nummer 3.5 (Erneute Zählung)

Die berichtigten Zahlen sind in Nummer 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben dürfen nicht gelöscht oder radiert werden

11. Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstands

Vorstehende Wahl Niederschrift wurde von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands genehmigt und von ihnen wie folgt unterschrieben:

Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher 	Die übrigen Beisitzerinnen und Beisitzer 
Die 1. Stellvertreterin / der 1. Stellvertreter 	
Die 2. Stellvertreterin / der 2. Stellvertreter 	
Die Schriftführerin/der Schriftführer 	
	

12. Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden je für sich zu einem Paket in Papier verpackt und versiegelt

- die gültigen Stimmzettel, soweit sie nicht dieser Wahl Niederschrift beigelegt sind,
- die ungekennzeichneten Stimmzettel
- sowie die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge ^{1), 4)}
- die entgegengenommenen Wahlscheine, soweit sie nicht dieser Wahl Niederschrift beigelegt sind. ⁴⁾

Jedes Paket wurde mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

13. Übergabe der Wahlunterlagen

Der/dem Beauftragten der Gemeindegewahlleiterin/des Gemeindegewahlleiters wurden übergeben

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- die versiegelten Pakete, wie in Nummer 12 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis, ¹⁾
- das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine / die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, ^{*) 1)}
- die entgegengenommenen Wahlbenachrichtigungen ¹⁾ sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeindegewahlleiterin/dem Gemeindegewahlleiter zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände. ¹⁾

Übergabe

Tag 14.05.2023

Uhrzeit 20:15

Ordnungsgemäß übergeben:



Unterschrift der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers

Nach Prüfung auf Vollständigkeit übernommen



Unterschrift der/des Beauftragten der Gemeindegewahlleiterin/ des Gemeindegewahlleiters

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

- 7 Nichtzutreffendes entfällt / Nichtzutreffendes streichen
- 1) Entfällt bei der Gemeindegewahl, wenn Gemeinde- und Kreiswahl verbunden sind. Entfällt auch bei Direktwahl, wenn diese mit Gemeinde- und Kreiswahl verbunden ist.
- 2) Entfällt bei der Kreiswahl sowie bei der Gemeindegewahl und bei der Direktwahl, wenn diese nicht mit der Kreiswahl verbunden ist.
- 3) Nichtzutreffendes streichen. Entfällt, wenn nur eine Gemeindegewahl oder Kreiswahl oder Direktwahl stattfindet.
- 4) Entfällt, wenn der Wahlbezirk nicht nach § 16 Absatz 1 Satz 2 GKWG für die Briefwahl bestimmt war.
- 5) Hier sind bei verbundenen Wahlen Differenzen insbesondere dadurch möglich, dass Wählerinnen und Wähler nicht alle ihnen ausgehändigten Stimmzettel verwendet haben.
- 6) Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Absatz 1 Nummer 3 GKWG) bzw. von Bewerberinnen/Bewerbern zur Direktwahl, die einen Wahlvorschlag für sich selbst einreichen (§ 51 Absatz 1 Nummer 2 GKWG) ist hier „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ einzusetzen.
- 7) Wahl Niederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in der Schnellmeldung mit denselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.
- 8) Wenn bei Direktwahl nur ein Wahlvorschlag zugelassen war: Anzahl der gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen.